Ehevertrag Nr. 3: Braunschweig-Lüneburg-Calenberg -Lothringen

• Datum der Vertragsschließung: 1575-11-30

• Ort der Vertragsschließung: unbekannt

Bräutigam

• Name: Erich II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

GND: 119098652
Geburtsjahr: 1528
Sterbejahr: 1584
Dynastie: Welfen

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Dorothea von Lothringen

GND: 129580074
Geburtsjahr: 1545
Sterbejahr: 1621
Dynastie: Lothringen

• Konfession: unbekannt

Akteure des Bräutigams

• Name: Erich II. Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

GND: 119098652Dynastie: WelfenVerhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Christina von Dänemark

• GND: 119328313

• Dynastie: Oldenburg (Dänemark)

• Verhältnis: Mutter

• Name: Karl III. Herzog von Lothringen

• GND: 120082268

Dynastie: Lothringen Verhältnis: Bruder

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

1575-11-30

Vertragsinhalt

rtikel 1 (fol. 35r): Ehe beschlossen; Einverständnis der Eheleute erwähnt

Artikel 2 (fol. 35r-35v): Die Mitgift beträgt 100.000 Kronen; Zahlungsregelungen festgelegt; Anlage in Witwengütern geregelt, Jurisdiktion und Einkommen, etc. geregelt

Artikel 3 (fol. 35v): Aussteuer (Kleider, Kleinodien, etc.) geregelt; Inventarliste notwendig; Erlaubnis geregelt?; Übergabe nach vollzogenem Beilager geregelt; Inventarliste notwendig

Artikel 4 (fol. 35v): Regelungen bezüglich der Erben und Nachkommen

Artikel 5 (fol. 35v-36r): Renata von Lothringen, Herzogin von Bayern, Schwester der Braut erwähnt; Übergabe der Mitgift geregelt?; Brautbruder erwähnt; Schulden geregelt?, kein Testament erwähnt

Artikel 6 (fol. 36r): Erbverzicht der Braut auf das väterliche und mütterliche Erbe; die Braut erhält einen Erbteil, wenn die Linie des Brautbruders vor ihr ausstirbt; Ratifikation erwähnt; Schwester der Braut erwähnt, Sukzessionsrecht und Erbfolge geregelt; letzter Wille von Bruder und Mutter der Braut erwähnt

Artikel 7 (fol. 36r): Donatio proper nuptias in Höhe von 100.000 Kronen geregelt

Artikel 8 (fol. 36r-36v): Anlage von Mitgift und Donatio proper nuptias geregelt; Witwengüter u.a. Dransfeld, Sichelnstein, Erichsburg, Dassel, Lüthorst, Burg Brackenberg, Burt Harste geregelt, dazugehörige Rechte wie Fischerei- und Jagdrechte geregelt, Getreideversorgung geregelt; Jurisdiktion geregelt, militärische Regelung?; Ergänzung bei Mangel geregelt, Klöster erwähnt und Gastrecht für die Braut und ihre Bediensteten geregelt; Nutz- und Nießrechte festgelegt

Artikel 9 (fol. 36v-37r): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt: Heimfall der Mitgift geregelt, Rückzahlung geregelt, Zahlungsfristen geregelt, Rückgabe der Aussteuer geregelt

Artikel 10 (fol. 37r): Die Braut kann ihren Wohnsitz auf ihren Witwengütern frei wählen, notwendige Dinge und Einrichtung geregelt; Nutzung der Donatio proper nuptias geregelt; Jurisdiktion und Huldigung geregelt; Strafen für die Untertanen geregelt; Jagd-, Fischerei-, Holzrechte geregelt; Versorgung geregelt?; Regelungen bezüglich der Bauern und Untertanen; Geflügel und Leinen erwähnt

Artikel 11 (fol. 37r-37v): Regelungen bezüglich der Erben und Nachkommen des Bräutigams

Artikel 12 (fol. 37v): Wenn die Braut verstirbt: Rückgabe der Mitgift geregelt, Rückgabe der Witwengüter geregelt?

Artikel 13 (fol. 37v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind: Vererbung der Mitgift und des weiteren Besitzes an die Nachkommen geregelt; Nutzungsrecht des Bräutigams geregelt

Artikel 14 (fol. 37v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind: Bestimmung der Erben der Braut möglich, ansonsten fällt die Aussteuer an den Bräutigam, nach dessen Tod fällt die Aussteuer an die Familie der Braut zurück; der Bräutigam erhält das Nutzungsrecht über die Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams fällt die Mitgift an die Erben der Braut. Gewohnheitsrecht erwähnt

Artikel 15 (fol. 37v): Inhalt des Vertrages bekräftigt

Artikel 16: Französische Kopie des Ehevertrages

Regelungen über Thronfolge

Artikel 6 (fol. 36r): Sukzessionsrecht und Erbfolge geregelt; letzter Wille von Bruder und Mutter der Braut erwähnt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 6 (fol. 36r): Erbverzicht der Braut auf das väterliche und mütterliche Erbe; die Braut erhält einen Erbteil, wenn die Linie des Brautbruders vor ihr ausstirbt; Ratifikation erwähnt; Schwester der Braut erwähnt, Sukzessionsrecht und Erbfolge geregelt; letzter Wille von Bruder und Mutter der Braut erwähnt

Artikel 12 (fol. 37v): Wenn die Braut verstirbt: Rückgabe der Mitgift geregelt, Rückgabe der Witwengüter geregelt?

Artikel 13 (fol. 37v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind: Vererbung der Mitgift und des weiteren Besitzes an die Nachkommen geregelt; Nutzungsrecht des Bräutigams geregelt

Artikel 14 (fol. 37v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind: Bestimmung der Erben der Braut möglich, ansonsten fällt die Aussteuer an den Bräutigam, nach dessen Tod fällt die Aussteuer an die Familie der Braut zurück; der Bräutigam erhält das Nutzungsrecht über die Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams fällt die Mitgift an die Erben der Braut, Gewohnheitsrecht erwähnt

Nachweise

- Archivexemplar: Hannover HStA NLA Ha Cal. Br. 22 Nr. 1849 (1575 XI 30) Cal. Br. 22 Nr. 1849
- Vertragssprache Archivexemplar: Latein

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 3. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/3.html.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 3},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/3.html}
}
```